INTERDIÖZESANES DATENSCHUTZGERICHT

Aktenzeichen: IDSG 10/2022

Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

des XX

- Antragsteller -

gegen

den XX e. V.,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältinnen

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Maria Wilhelm-Robertson und den

beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 30.01.2024

b e s c h l o s s e n :

Der Rechtsbehelf wird als unzulässig verworfen.
Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

1 Das Amtsgericht B. bestellte jeweils die beim Antragsgegner beschäftigte YY gemäß § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum Beistand für die Kinder A und M des Antragstellers in dem umgangsrechtlichen Verfahren XXXXXX (Beschluss vom 17. März 2021) und in dem sorgerechtlichen Verfahren XXXXXX (Beschluss vom 7. April 2021).
Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 bat der Antragsteller den Antragsgegner unter Bezugnahme auf § 17 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) um Auskunft über die durch den Antragsgegner und Frau Y verarbeiteten personenbezogenen Daten, die ihn und seine Kinder beträfen. Der Antragsgegner teilte dem Antragsteller durch Schreiben vom 7. März 2022 mit, dass er die Beistandsakte nach Abschluss der Verfahren vernichtet habe, weswegen dem Auskunftsersuchen nicht entsprochen werden könne. Die Hauptakten befänden sich beim zuständigen Amtsgericht.
2 Durch Schreiben vom 16. Mai 2022, das am selben Tag beim beschließenden Gericht eingegangen ist, hat der Antragsteller im Wege der „Feststellungsklage“ Rechtsschutz begehrt. Zur Begründung bringt er vor, dass der Antragsgegner durch die Vernichtung der Akte gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen habe, die ihn zur Aufbewahrung von Urkunden und Dokumenten innerhalb bestimmter Fristen verpflichteten. Es gehe ihm ausschließlich um die Feststellung dieser Rechtswidrigkeit. Schadensersatz zu fordern, beabsichtige er nicht.

3 Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass das Vernichten der Beistandsakte rechtswidrig war.

4 Der Antragsgegner beantragt,

den Rechtsbehelf zurückzuweisen.

5 Er habe mit der Vernichtung der Beistandsakte gegen keine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verstoßen. Daten müssten nur solange gespeichert werden, wie es für die Realisierung der Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich sei. Daraus ergebe sich das Erfordernis, die Daten unmittelbar nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen oder zu anonymisieren. Hinsichtlich der Dauer der Speicherung stehe dem Antragsgegner mangels einer gesetzlichen Regelung Ermessen zu, das er fehlerfrei ausgeübt habe. Die Beistandsaufgabe sei mit der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidungen beendet gewesen.

6 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

7 Der auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vernichtung der Beistandsakte gerichtete Rechtsbehelf des Antragstellers ist unzulässig.

8 Dem Antragsteller fehlt die Antragsbefugnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 KDG. Sie setzt voraus, dass der Antragsteller vortragen kann, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein. Das ist nicht der Fall, weil eine Verletzung von im KDG gewährleisteten Datenschutzrechten des Antragstellers durch die Vernichtung der Beistandsakte nicht in Betracht kommt und die möglicherweise durch diese Vernichtung verletzten Normen außerhalb des KDG nicht die Rechte des Antragstellers schützen.

9 Wie in der Rechtsprechung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz in Bezug auf die Akte des Verfahrensbeistands eines Kindes im familiengerichtlichen Verfahren geklärt ist, ergibt sich die mögliche Rechtswidrigkeit der Vernichtung dieser Akte nicht aus einem Verstoß gegen das die Eltern schützende Gesetz über den Kirchlichen

Datenschutz, und zwar auch dann nicht, wenn während der Verarbeitung und Speicherung der Daten gegen Verfahrensvorschriften des KDG verstoßen worden sein sollte.

10 Beschluss vom 3. Januar 2023 - DSG-DBK 04/2022 -.

11 Das Recht der Eltern auf informationelle Selbstbestimmung, dessen Schutz das Datenschutzrecht nach § 1 KDG dient, kann durch eine Löschung von über sie gespeicherten Daten nicht verletzt sein, weil durch eine Löschung der datenschutzrechtlich rechtfertigungsbedürftige Persönlichkeitseingriff ja gerade beendet wird.

12 Vgl. den davon abzugrenzenden Fall einer Patientenakte der betroffenen Person, Beschluss des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 21. Juni 2023 - IDSG 22/20 -.

13 Bei der auch hier zu beurteilenden Aktenvernichtung kommen nur Verstöße gegen andere Rechtsnormen in Betracht, insbesondere gegen die aus §§ 158, 158b FamFG ableitbaren Pflichten eines Verfahrensbeistands, die zur Nebenpflicht des vom Familiengericht erteilten Auftrags geworden sein dürften. Diese Normen sind indes nicht den Interessen der Eltern, hier des Antragstellers, zu dienen bestimmt, weil ein Verfahrenspfleger nicht wie ein Rechtsanwalt die Stellung und Pflichtenbindung eines Organs der Rechtspflege hat, sondern nach §§ 158 Abs. 1 Satz 1, 158b Abs. 1 FamFG allein die Interessen des Kindes wahrzunehmen hat. Sorgfaltspflichtverstöße des Verfahrensbeistands im Umgang mit Verfahrensakten berühren das Verhältnis zwischen Kind und Verfahrensbeistand sowie gegebenenfalls das Verhältnis zwischen beauftragendem Gericht und Verfahrensbeistand, nicht aber die Rechte anderer Verfahrensbeteiligter wie der Eltern. Es gehört nicht zu den Aufgaben der kirchlichen Datenschutzgerichtsbarkeit, jenseits der Abwehr von Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht von Betroffenen auf deren Antrag hin eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle des Handelns von Datenverarbeitern vorzunehmen.

14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

Manfred Koopmann Maria Wilhelm-Robertson Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 I KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichts, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239 einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 I KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.